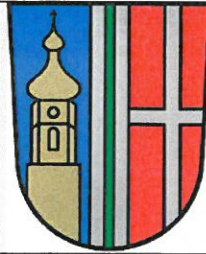


Dienststelle:

**Gemeinde
Schweitenkirchen**
Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 30.11.2020

Bekanntmachung **über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 1. Änderung der** **Einbeziehungssatzung Nr. 13 Gundelshausen** **gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 30.05.2017 die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 13 „Gundelshausen“ aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB beschlossen. Nach Fertigstellung des Neubaus auf der Parzelle 1 sollen Änderungen in der Satzung vorgenommen werden. Die Bebauung zeigt, dass einige Festsetzungen nicht optimal mit der ausgeprägten Hanglage zusammenpassen. Die großen Parzellen ergeben große Gärten, die umfangreich bewirtschaftet werden und entsprechende Nebengebäude benötigen, die über den Bedarf üblicher Neubau-Parzellen hinausgehen.

II.) Das Planungsgebiet liegt westlich der St.-Martin-Straße. Die Planung erstreckt sich auf die Flurnummern 886, 885/7, 885/6 und 885 Gem. Dürnzhausen und wird von folgenden Grundstücken umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nr. 992 Gem. Dürnzhausen,
Im Süden: Fl.Nrn. 885/8 und 885/9 Gem.
Dürnzhausen,
Im Westen: Fl.Nrn. 886/2, 885/5 und 885/3 Gem.
Dürnzhausen,
Im Osten: Fl.Nrn. 885/2 und 885/4 Gem.
Dürnzhausen.
Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan.



Mit Planung wurde das Planungsbüro Rita Obereisenbuchner aus Pfaffenhofen beauftragt.

III.) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2020 gebilligte Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 29.09.2020, der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **08.12.2020 bis einschließlich 25.01.2021** im Bauamt (Rathaus, Gemeinde Schweitenkirchen, Zimmer 12), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Schweitenkirchen (<https://www.schweitenkirchen.de/unsere-gemeinde/bauleitplanung/laufende-verfahren>) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dem Entwurf abgeben.

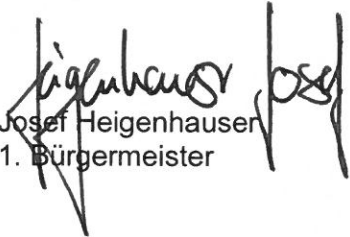
Das Verfahren zur Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 13 „Gundelshausen wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichfalls abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gleichzeitig werden die in dieser Satzung genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Gemeinde Schweitenkirchen, 30.11.2020


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Angeheftet am:

Abgenommen am: